



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung
der Stadt Lauta über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl.S.346 ff.) in Verbindung mit § 2 und § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) hat der Stadtrat Lauta am 17.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Steuerermäßigungen
- § 10 Zwingersteuer für nicht gewerbsmäßige Hundezüchtung
- § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 12 Festsetzung / Fälligkeit
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Hundesteuermarken
- § 15 Feststellung der Hundehaltung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Lauta erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von **mehr als drei Monate** alten Hunden im Gebiet der Stadt Lauta, einschließlich des Ortsteiles Laubusch, zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Lauta, einschließlich OT Laubusch, aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder denen seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im gesamten Stadtgebiet gehaltenen **über drei Monate** alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund **30,00 EUR**
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund **60,00 EUR**

- (2) Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer b.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 150,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 300,00 EUR |

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind
 5. Jagdlich geführte Hunde von Jägern, wobei ein jährlicher Nachweis der jagdlichen Führung zu erbringen ist.
 6. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunden.
 9. Hunde mit bestandener Schutzhundprüfung, die in der jährlich vom Deutschen Hundeverein, OG Lauter erstellten Liste enthalten sind
- (2) Bürger, die einen Hund erwerben oder als Fundtier aufnehmen, der nachweisbar von einem Tierheim abgegeben wurde, werden für die Dauer von 12 Monaten vom jeweiligen Steuersatz befreit. Das Tier darf in dieser Zeit nicht an Dritte weitergegeben werden; ansonsten entfällt die Steuerbefreiung.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag und den entsprechenden Nachweisen um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 3. Hunde mit bestandener Begleithundprüfung, die in der jährlich vom Deutschen Schäferhundverein, OG Lauter e.V. erstellten Liste enthalten sind.
- (2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziffer b.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Zwingersteuer für nicht gewerbsmäßige Hundezüchtung

- (1) Von Hundezüchtern wird auf Antrag die Hundesteuer als Zwingersteuer erhoben, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Als Zwingersteuer wird eine jährliche Steuer (unabhängig von der Anzahl der Zuchthunde) in Höhe von **75,00 EUR** erhoben.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, im dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
Für die Fälle des § 8 Abs. 1 Ziffer 1,2,3 und 8 bedarf es keiner jährlichen Neubeantragung.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 4. in den Fällen des § 10 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. solche der Stadtverwaltung Lauta auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12

Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf für mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am **15. Januar** für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im gesamten Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadtverwaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadtverwaltung im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalenderquartals erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, auch im gesamten Stadtgebiet, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird dem Hundehalter nach Anmeldung und Bezahlung des Steuersatzes eine Hundesteuermarke ausgegeben. Eine Ausnahme bildet hier nur der Hundezüchter gem. § 10 Abs. 4
- (2) Für die von der Hundesteuer befreiten Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes oder der Wohnung, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke abzugeben.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von **5,00 EUR** erhoben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; diese ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 15 Feststellung der Hundehaltung

- (1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Dieser kann Auskünfte von Dritten verlangen, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich oder verweigert wird.
- (2) Zur Sicherung der Steuererhebung ist jeder Bürger verpflichtet, der Stadtverwaltung auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in der betroffenen Wohnung gehaltenen Hunde und deren Halter zu geben.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Bürger verpflichtet, die von der Stadtverwaltung zugestellten Nachweise vollständig ausgefüllt innerhalb der gesetzten Frist zu geben.
- (4) Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Pflicht zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 und 5 oder dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt.
 3. nach § 15 dieser Satzung keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2003** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Lauta i.d.F vom 17.09.1997, die 1. Änderung i.d.F. vom 19.05.1999, Artikel 2 der Satzung zur Änderung von Satzungen an den Euro in der Ausfertigung vom 25.10.2001, die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für den Gebietsstand der ehemaligen Gemeinde Laubusch i.d.F. vom 06.12.1994, die Satzung über die 2. Änderung vom 23.04.1997 sowie Artikel 1 der Satzung zur Änderung von Satzungen an den Euro in der Ausfertigung vom 16.11.2001 außer Kraft.